sateco°

Code of Conduct.

Sateco Gruppe.

INHALT

01_ **Generelle Anforderungen an persönliches Verhalten, Rechtmässigkeit und Integrität** **04**

02_ **Soziale Verantwortung, Gleichbehandlung** **06**
2.1 Menschen- und Arbeitsrechte **07**
2.2 Chancengleichheit und Gleichberechtigung **07**
2.3 Umweltschutz **07**
2.4 Arbeitsschutz **08**

03_ **Unternehmerische Verantwortung** **09**
3.1 Verbot von Bestechung und Korruption **10**
3.2 Vermeidung von Interessenskonflikten **10**
3.3 Bekämpfung von Geldwäsche **11**
3.4 Exportkontrolle **11**
3.5 Verhalten gegenüber Wettbewerbern **11**
3.6 Schutz von geistigem Eigentum und Daten **12**
3.7 Schutz des Firmenvermögens **12**
3.8 Zusammenarbeit mit Geschäftskontakten **13**

04_ **Verstösse gegen den Verhaltenskodex** **14**
4.1 Konsequenzen **15**
4.2 Verantwortlichkeit **15**
4.3 Melden von Verstössen **15**

EINLEITUNG

Seit der Gründung im Jahre 1999 hat sich Sateco mit der Einführung von Silikonschaltmatten in den Automobilmarkt einen Namen als Pionier gemacht und sich seitdem ständig weiterentwickelt. Die Marke Sateco steht für Qualität, Partnerschaft, Innovation und Internationalität. Als Schweizer Unternehmen in Familienbesitz beschäftigen wir heute über 800 Mitarbeitende an Standorten in Europa, USA und Asien. Zu unserer Kundschaft zählen hoch spezialisierte System- und Komponentenbauer aus verschiedensten Industrien weltweit. Diese Position wollen wir in der Zukunft nachhaltig ausbauen.

Bei der Umsetzung dieses Vorhabens soll dieser Verhaltenskodex ethischer und rechtlicher Kompass für uns und unsere Geschäftskontakte sein. Jeder von uns trägt mit seinem Verhalten zur Kultur innerhalb der Firma und zwischen Geschäftskontakten bei. Dies setzt voraus, dass wir alle unsere Verantwortung kennen und wahrnehmen. Der Begriff Verhaltenskodex steht für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, geltender Regeln und Richtlinien sowie die Beachtung und Befolgung weiterer wesentlicher von der Gesellschaft und vom Unternehmen etablierter ethischer Standards und Anforderungen.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitende der Sateco Gruppe verbindlich. Er soll auch die Grundlage des Verhaltens aller Geschäftskontakte sein, die mit Sateco im Austausch von Waren, Materialien oder Dienstleistungen sind. Der Verhaltenskodex unterstützt uns in unserem Bestreben, für alle Beteiligten ein kundenorientierter, verlässlicher und fairer Partner und Arbeitgeber zu sein.



Claudia Häusler
President of the Board of Directors



Dr. Daniel Häfliger
Chief Executive Officer

01

GENERELLE ANFORDERUNGEN
AN PERSÖNLICHES VERHALTEN, RECHTMÄSSIGKEIT UND INTEGRITÄT.

GENERELLE ANFORDERUNGEN AN PERSÖNLICHES VERHALTEN, RECHTMÄSSIGKEIT UND INTEGRITÄT

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet,
- die in ihren Verantwortungsbereichen und der damit verbundenen Rechtsordnung geltenden Gesetze, Vorschriften und die internen Vorgaben sowie Prozessbeschreibungen, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen einzuhalten,
- das Ansehen von Sateco und seiner Geschäftskontakte zu achten und zu fördern,
- Interessenskonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten zu vermeiden,
- sich oder anderen keine unrechtmässigen Vorteile zu verschaffen,
- die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und den Datenschutz einzuhalten,
- Verstösse gegen den Verhaltenskodex der oder dem jeweiligen lokalen General Manager unverzüglich zu melden.

Jedes Kadermitglied ist darüber hinaus verpflichtet,
- die Verhaltensrichtlinie für die Mitarbeitenden der Sateco Gruppe einzuhalten,
- die Einhaltung dieser Regelung in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

02

SOZIALE VERANTWORTUNG, GLEICHBEHANDLUNG

Als soziale Verantwortung wird die Verantwortung für die Gesellschaft und Umwelt als solche verstanden. Insofern ergibt sich hieraus u. a. die natürliche Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze. Folglich ist Sateco bei seinen geschäftlichen Entscheidungen verpflichtet, die geltende Rechtsordnung zu wahren und nur innerhalb deren Grenzen zu handeln. Im Einzelnen ergeben sich folgende Grundsätze.

2.1 MENSCHEN- UND ARBEITSRECHTE

Wir respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie soziale Standards. Wir dulden daher keine
– Menschenrechtsverletzungen einschliesslich Menschenhandel,
– Zwangsarbeit und
– Kinderarbeit,
weder in unserer eigenen Geschäftstätigkeit und noch in unseren Lieferketten.

Wir gewähren allen Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften faire Vergütung im Hinblick auf Arbeitslohn und sonstige Leistungen. Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten werden nach Massgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften festgelegt. Wir anerkennen das Recht der Mitarbeitenden, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen nach Massgabe der anwendbaren Gesetze, Tarifverträge und lokalen Bräuche zu gründen, diesen beizutreten und in diesen aktiv mitzuwirken.

2.2 CHANCENGLEICHHEIT UND GLEICHBERECHTIGUNG

Wir tolerieren keine Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, der Kultur, der Religion, des Alters, von Behinderungen, der sexuellen Identität oder Orientierung, der Weltanschauung und des Geschlechts. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für den Umgang mit der Kollegenschaft, Mitarbeitenden und Geschäftskontakten sowie bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Mitarbeitenden.

2.3 UMWELTSCHUTZ

Wir sind bestrebt, bei der Entwicklung, der Herstellung, der Nutzungsphase und der anschliessenden Verwertung von Produkten sowie anderen Tätigkeiten Abfälle zu minimieren bzw. wiederzuverwenden oder zu recyceln sowie Restabfall, Chemikalien und Abwässer gemäss den geltenden lokalen Gesetzen zu entsorgen. Wir und unsere Geschäftskontakte mit Produktionsstandorten unterhalten darüber hinaus geeignete Umweltmanagementsysteme, wie etwa nach ISO 14001, beziehungsweise sind dabei, in diese Richtung zu entwickeln.

Wir sind bestrebt, die aus dem Gebrauch unserer Produkte resultierenden Risiken, Nachteile und Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit von auftraggebenden und endverbrauchenden Personen

sowie die gesamte Umwelt bestmöglich zu vermeiden. Wir und unsere Geschäftskontakte halten daher die für ihre Produkte geltenden Normen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, wie beispielsweise die Vorgaben aus REACH und RoHS, sowie produktsicherheitsrechtliche Standards und die Kennzeichnung und Verpackung von Produkten ein.

2.4 ARBEITSSCHUTZ

Wir sind bestrebt, die nationalen Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze zu erfüllen. Zu diesem Zweck stellen wir bei Bedarf geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung, installieren geeignete Brandschutzeinrichtungen, markieren Chemikalien gemäss dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung und lagern diese entsprechend nationaler Vorgaben. Zur Aufrechterhaltung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der resultierenden Schutzmassnahmen werden Kontrollen durchgeführt.

Im Weiteren stellen wir sicher, dass alle Mitarbeitenden über die identifizierten Gefährdungen sowie die dazugehörigen vorbeugenden und korrektiven Massnahmen zur Gefährdungsminimierung informiert sind und eine ausreichende Qualifikation zur Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen, zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, zur Ersten Hilfe, zum Chemikalienmanagement und Brandschutz haben.

03

UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG

Bei der unternehmerischen Verantwortung stellen vor allem Integrität, Transparenz und Fairness wesentliche Faktoren dar, die im geschäftlichen Alltag der Sateco Mitarbeitenden zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Grundsätze.

3.1 VERBOT VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

Es ist verboten, in- und ausländischen Amtsträgern für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Ebenfalls dürfen Mitarbeitenden oder Vertretenden in- oder ausländischen Unternehmen rechtswidrige persönliche Vorteile weder angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Einhergehend mit obigem Verbot dürfen auch keine Bestechungshandlungen mit Hilfe von anderen durchgeführt werden, zum Beispiel von Angehörigen, befreundeten, vermittelnden und beratenden Personen. Es dürfen keine unrechtmässigen Handlungen anderer Personen unterstützt werden.

Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende persönliche Vorteile weder für sich noch für ihnen nahestehende Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Mitarbeitende dürfen persönliche Vorteile (z. B. Einladungen in Restaurants oder zu Sportveranstaltungen oder Geschenke) nur annehmen, wenn nicht der Eindruck entsteht, von ihnen werde eine Gegenleistung erwartet. Der Vorteil muss im Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten liegen und darf nicht gegen ein Gesetz verstossen.

3.2 VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Alle Mitarbeitenden müssen ihre privaten Interessen und die Interessen von Sateco und dessen Geschäftskontakten streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenskonflikts ist zu vermeiden. Nicht zulässig sind insbesondere

- Aufträge an nahestehende Personen in zum Beispiel familiärer, freundschaftlicher und geschäftlicher Beziehung,
- Aufträge an Unternehmen oder Beratungsfirmen, in denen nahestehende Personen arbeiten,
- Aufträge an Unternehmen oder Beratungsfirmen, an denen nahestehende Personen mit 5% und mehr beteiligt sind,
- Nebentätigkeiten für Wettbewerbsunternehmen,
- Nebentätigkeiten für Geschäftskontakte.

Ausnahmen können nur von dem zuständigen globalen Geschäftsleitungsmitglied (CxO) und letztinstanzlich der vorstehenden Person des Verwaltungsrates genehmigt werden. Mitarbeitende, die sich direkt oder indirekt mit 5% und mehr an einem Wettbewerbsunternehmen beteiligen möchten oder bereits beteiligt sind, müssen dies ebenfalls der Geschäftsleitung melden. Diese prüft, ob ein Interessenkonflikt besteht.

3.3 BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE

Sateco möchte nur mit seriösen Unternehmen zusammenarbeiten, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und keine illegalen Finanzmittel verwenden. Alle Mitarbeitende haben die Gesetze gegen Geldwäsche zu beachten und Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, unverzüglich dem jeweiligen globalen Geschäftsleitungsmitglied (CxO) zu melden.

Geschäftskontakte von Sateco sollen sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen direkt den jeweils korrespondierenden Leistungen zuordnen und buchen. Ausserdem haben sie sicherzustellen, dass keine jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche oder Terrorfinanzierung verletzt und ferner nur mit solchen (Sub-) Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, von deren Integrität die Partnerunternehmen überzeugt sind.

3.4 EXPORTKONTROLLE

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr durch die Exportkontrolle gewissen Beschränkungen, Genehmigungsvorbehalten, Verboten oder sonstigen Überwachungsmassnahmen unterliegt. Insofern verpflichtet sich Sateco zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften für den Import und Export seiner Güter, Dienstleistungen und Informationen sowie des Zoll, Aussenwirtschafts und Steuerrechts.

3.5 VERHALTEN GEGENÜBER WETTBEWERBERN

Die Mitarbeitenden von Sateco verpflichten sich, das Wettbewerbsrecht und das Kartellrecht zu beachten, keine Preise, Mengen und Konditionen mit Wettbewerbern abzusprechen und keine Absprachen mit Wettbewerbern über eine Marktaufteilung zu treffen.

Wettbewerbsrechtliche und kartellrechtliche Einordnungen geschäftlicher Verhaltensweisen sind meist nicht einfach und können von Land zu Land zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Im Falle einer solchen Unsicherheit haben alle Mitarbeitenden von Sateco die Möglichkeit, sich an die Geschäftsleitung zu wenden.

3.6 SCHUTZ VON GEISTIGEM EIGENTUM UND DATEN

Sateco bekennt sich dazu, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Know-how gegenseitig zu respektieren und diese nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

Zum Schutz der Privatsphäre bestehen sowohl international als auch national besondere gesetzliche Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen von Mitarbeitenden, Auftraggebenden, Lieferfirmen und anderen Beteiligten. Sateco und seine Geschäftskontakte verpflichten sich, diese jeweils anwendbaren geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Überdies sind personenbezogene Daten ausschliesslich zweckgebunden, nach den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.

3.7 SCHUTZ DES FIRMENVERMÖGENS

Jedes Kadermitglied hat in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass das Firmenvermögen bzw. die Betriebsmittel von Sateco vor Verlust und Missbrauch geschützt sind.

Das Firmenvermögen bzw. die Betriebsmittel dürfen ohne gesonderte Regelung nicht für private Zwecke und nicht für illegale Aktivitäten verwendet werden. Der Ein- und Verkauf von Firmenvermögen muss transparent, nachvollziehbar und wirtschaftlich sein sowie zu marktgerechten Konditionen erfolgen. Persönliche Interessen einzelner Mitarbeitenden dürfen die Entscheidungen zu wirtschaftlichen Transaktionen nicht beeinflussen.

Materielles und immaterielles Vermögen von Sateco ist auch von den Geschäftskontakten zu achten und nicht für betriebsfremde Zwecke zu verwenden. Ebenso haben sie sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeitenden, die mit Betriebsvermögen oder anderen betrieblichen Ressourcen von Sateco zu tun haben, dieses pfleglich behandeln und weder beschädigen noch missbräuchlich einsetzen, insbesondere nicht für private Zwecke oder entgegen den Interessen von Sateco.

3.8 ZUSAMMENARBEIT MIT GESCHÄFTSKONTAKTEN

Sateco erwartet von seinen Geschäftskontakten
– die Einhaltung aller geltenden Gesetze,
– das Unterlassen von Korruption,
– die Beachtung der Menschenrechte,
– die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit,
– die Beachtung der Rechtsvorschriften des internationalen Wirtschaftsverkehrs, insbesondere die Einhaltung der Export- und Importverbote sowie der Embargobestimmungen,
– den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeitenden,
– die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und Datenschutz,
– den schonenden Umgang mit Ressourcen,
– die Einhaltung und Umsetzung dieser Punkte auch in der eigenen Lieferkette.

04

VERSTÖSSE GEGEN DEN VERHALTENSKODEX

4.1 KONSEQUENZEN

Für Mitarbeitende können Verstösse folgende Konsequenzen haben:
– Abmahnung,
– Kündigung,
– Schadenersatzansprüche Dritter,
– Geldstrafe,
– Freiheitsstrafe.

Für Sateco können Verstösse folgende Konsequenzen haben:
– Schadenersatzansprüche Dritter,
– kostenintensive Gerichtsprozesse,
– Geldstrafe,
– Auftragsverlust,
– Imageverlust.

Für Geschäftskontakte können Verstösse folgende Konsequenzen haben:
– Ausserordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung,
– weitere Massnahmen im Rahmen der geltenden Rechte.

4.2 VERANTWORTLICHKEIT

Verantwortlicher für die Einhaltung des Verhaltenskodex in jeder Sateco Ländergesellschaft ist der oder die jeweilige General Manager.

4.3 MELDEN VON VERSTÖSSEN

Sateco Mitarbeitende sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über Verstösse zu informieren. Dies kann auf Wunsch auch anonym erfolgen.

Ein Verdacht auf einen Verstoss soll in erster Linie mit den Vorgesetzten oder der zuständigen Fachabteilung, zum Beispiel mit der Personalabteilung bei arbeitsvertraglichen Themen besprochen werden. Ist die Klärung mit den Vorgesetzten oder der zuständigen Fachabteilung nicht möglich oder bleiben weiterhin Bedenken, kann die nächsthöhere Führungsebene kontaktiert werden. Geschäftskontakte wenden sich bei Verdacht direkt an den oder die General Manager der jeweiligen Sateco Ländergesellschaft.